

# Unternehmenssteuerreform III

Stand Oktober 2016

## Das Wichtigste in Kürze

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt und die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung wieder hergestellt werden. Kritisiert wird die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften. Die Reform soll die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne durch die Kantone beseitigen. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, werden Forschung und Entwicklung steuerlich entlastet. Auch beteiligt der Bund die Kantone stärker an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer. So können die Kantone ihre Gewinnsteuern senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen. Die Gegnerinnen und Gegner befürchten, dass die Bevölkerung hohe Einnahmeausfälle kompensieren muss. Die Vorlage kommt am 2. Februar 2017 zur Abstimmung.

---

## Ausgangslage

Bei der Besteuerung von Unternehmen besteht ein intensiver internationaler Steuerwettbewerb. Die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, in diesem Wettbewerb bestehen zu können. Die Unternehmensbesteuerung steht seit Mitte der 2000er Jahre zunehmend in der internationalen Kritik. Bedeutendstes und umfassendstes Projekt ist der Aktionsplan der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS – Base Erosion and Profit Shifting). Dabei soll der Handlungsspielraum multinationaler Unternehmen im Bereich Unternehmensbesteuerung begrenzt und die Ausreizung bestehender Schwachstellen im internationalen Steuerwesen eingeschränkt werden.

International kritisiert wird die Schweizer Praxis der ermässigten Besteuerung von ausländischen Erträgen von Holding- Domizil- und gemischten Gesellschaften. Diese sogenannten Statusgesellschaften geniessen einen kantonalen Steuerstatus.

Die Statusgesellschaften haben eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. 2012 bezahlten sie beim Bund rund 4,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) Gewinnsteuern. Dies ist rund die Hälfte aller Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. In den Kantonen machte der geschätzte Anteil mit 2,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) rund einen Fünftel der jährlichen Gewinnsteuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden aus.

## Inhalt der Reform

Mit der USR III wird die ermässigte Besteuerung der Statusgesellschaften abgeschafft. Mit deren Abschaffung geht ein Wettbewerbsverlust für die Schweiz einher, der durch andere, international akzeptierte Massnahmen kompensiert werden soll.

Die neuen Massnahmen haben vor allem zum Ziel, Innovationen zu fördern. So sollen Erträge aus Patenten und vergleichbare Rechten mittels einer Patentbox tiefer besteuert werden. Für Forschung und Entwicklung soll ein Abzug gewährt werden, der höher ist als der tatsächliche Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Die steuerpolitischen Massnahmen werden

schwergewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt. Dabei kann jeder Kanton die vorgesehenen Massnahmen so umsetzen, wie es seiner Steuerpolitik entspricht.

## **Bund unterstützt Kantone**

Viele Kantone beabsichtigen, im Zuge der Reform ihre Gewinnsteuern zu senken, um ihre Standortattraktivität zu erhalten. Der Bund will die finanziellen Folgen dieser Steuersenkungen mittragen, weil auch er von einem attraktiven Standort profitiert. Die Reform sieht deshalb vor, dass der Bund die Kantone stärker an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer beteiligt. Dazu wird der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent auf 21,2 Prozent erhöht. Zudem wird der Finanzausgleich an die neuen steuerrechtlichen Gegebenheiten angepasst.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Beim Bund führen die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (920 Millionen Franken) und der Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (180 Millionen Franken) zu jährlichen Mindereinnahmen von 1,1 Milliarden Franken. Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer auf überdurchschnittlich hohem Eigenkapital kommen weitere Mindereinnahmen hinzu, deren Höhe vom angewendeten Zinssatz abhängt.

Den Kantonen fliessen die 1,1 Milliarden Franken vom Bund zu, damit sie ihre Mindereinnahmen nicht alleine stemmen müssen. Diese hängen insbesondere von den Gewinnsteuer-senkungen ab, deren Höhe jedoch nicht vorausgesagt werden kann. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer führt ebenfalls zu Mindereinnahmen. Wieweit diese durch die Anpassung bei der Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen ausgeglichen werden, hängt vom angewendeten Zinssatz ab.

In diesen Zahlen sind allfällige Effekte aus der Zu- und Abwanderung von Unternehmen oder der Verschiebung von Unternehmensfunktionen nicht berücksichtigt. Mit dem Legislaturfinanzplan 2017-2019 ist die USR III erstmals in der Finanzplanung berücksichtigt.